

Regelung getroffen, die alle Fälle rechtswidriger Schädigung von Bürgern in Ausübung staatlicher Tätigkeit erfaßt, soweit nicht spezielle Rechtsvorschriften anzuwenden sind. Wenn ein Fall der Staatshaftung eintritt, löst das neben der Staatshaftung noch weitere Maßnahmen des staatlichen Organs aus. Hat der Mitarbeiter schuldhaft gehandelt, ist er dafür disziplinarisch, gegebenenfalls auch strafrechtlich und/oder materiell verantwortlich zu machen. In jedem Fall sind die erforderlichen Konsequenzen zur Wiederherstellung der Gesetzlichkeit, zur Qualifizierung und Erziehung der Mitarbeiter und zur Verhütung weiterer Schadensfälle zu ziehen.

Auswertung von Rechtsverletzungen

Es gehört zu den Erfordernissen sozialistischer staatlicher Leitungstätigkeit, alle im Verantwortungsbereich des jeweiligen Staatsorgans auftretenden Rechtsverletzungen auszuwerten. Über die unmittelbare Reaktion auf die betreffenden Rechtsverstöße hinaus sind Schlußfolgerungen zu ziehen, um die sozialistische Gesetzlichkeit künftig zu gewährleisten und weiteren Rechtsverletzungen vorzubeugen. In einer Reihe gesetzlicher Bestimmungen ist das ausdrücklich festgelegt (z. B. in § 26 StGB und in den §§ 19 und 20 OWG). Daraus ergibt sich: Jedes staatliche Organ ist verpflichtet, in seinem Verantwortungsbereich die Ursachen und Bedingungen von Rechtsverletzungen aufzudecken und in seiner Leitungstätigkeit die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit diese Ursachen und

Bedingungen ausgeräumt und die Voraussetzungen für die Einhaltung des Rechts geschaffen werden.

So kann es in Auswertung von Rechtsverletzungen erforderlich sein, vorhandene Mängel und Lücken in der Ordnung zur Gewährleistung der Gesetzlichkeit, der Disziplin und Sicherheit zu beseitigen. Ferner sind gegebenenfalls Rechtsvorschriften oder Weisungen, die die Verantwortung der Leiter oder Mitarbeiter festlegen, zu ergänzen, zu präzisieren oder zu erneuern. Nicht selten erweist es sich als nötig, eine verstärkte Aufklärung über die geltenden Bestimmungen vorzunehmen, z. B. durch Publikationen in der Presse (auch in Betriebszeitungen), in Rundfunk und Fernsehen, durch Erläuterungen in den Bildungseinrichtungen und in Schulungen, in Dienstbesprechungen und Arbeitsberatungen.

Besonders wichtig ist es, die Arbeitskollektive dafür zu gewinnen, Ordnung und Disziplin zu ihrem eigenen Anliegen zu machen. Das gelingt um so eher, je mehr die Werktätigen an der Aufdeckung und Überwindung der Ursachen und begünstigenden Faktoren für Rechtsverletzungen sowie an der Kontrolle beteiligt werden. Vor allem ist eine regelmäßige vorbeugende Kontrolle geboten. Die Gewißheit, jederzeit über die geleistete Arbeit und das anvertraute Volkseigentum Rechenschaft geben zu müssen, stärkt die Disziplin und fördert das Verantwortungsbewußtsein des Kollektivs und des einzelnen.